

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden

Dezember 1990

Auswirkungen des Wohnungsmangels auf Einrichtungen der Jugendhilfe; Wohnungsnot von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

— Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden,
beschlossen in der 69. Arbeitstagung vom 03. — 05.10.1990 in Wadern-Bardenbach/Saarland —

Ende 1989 fehlten bundesweit 800 000 Wohnungen. Die Wohnungsmisere ist gekennzeichnet durch steigende Mieten, abnehmenden Bestand an Sozial- bzw. preisgünstigen Altbauwohnungen, zunehmende Zahl der Haushalte und des Flächenverbrauchs pro Kopf der Bevölkerung. Eine direkte Folge ist die geringe Fluktuation von Mietern, die ihre Wohnungen — insbesondere preisgünstige — nicht mehr aufgeben. Einzelne Problemgruppen verdrängen sich gegenseitig am Wohnungsmarkt. Selbst der Besitz eines Dringlichkeitsscheines ist in manchen Gebieten keine Garantie mehr, in angemessener Zeit eine Wohnung zu finden.

In der Diskussion um die allgemeine Wohnungsnot geht die Problematik der fehlenden Wohnungen für Jugendliche und junge Menschen bzw. Träger öffentlicher Jugendhilfe unter. Junge Menschen in Heimen leiden aber besonders unter den gegenwärtigen Marktverhältnissen, da sie bei der Wohnungssuche als einkommensschwache Gruppe mit unkonventionellerem Wohnverhalten von Vermietern nicht akzeptiert und zudem von der Wohnungspolitik vernachlässigt werden. Unter der großen Zahl von Bewerbern für preisgünstigen Wohnraum entscheiden sich die Vermieter gegen den, bei dem angenommen wird, daß er sich Wohnerrfahrungen erst aneignen muß, möglicherweise Lärmbelästigungen, Vernachlässigung des Wohnraums, Überbelegung und Mietzahlungsprobleme mit sich bringt.

Die Konsequenzen für junge Menschen, die nach längerem Heimaufenthalt entlassen werden sollen und in der Regel nicht mit familiärem Rückhalt rechnen können, sind somit entweder Entlassung in die Obdachlosigkeit oder eine pädagogisch zweifelhafte und letztlich den Erziehungserfolg und die erreichte Selbständigkeit in Gefahr bringende weitere Betreuung in der Heimgruppe. So verfehlt es ist — auch im Hinblick auf die Kosten der Heimerziehung — die Heimerziehung ohne erzieherischen Bedarf weiter zu verlängern, so unvertretbar ist die Entlassung der jungen Menschen in die Obdachlosigkeit. Dies ist dem Ziel der Jugendhilfe nicht nur entgegengesetzt, sondern es wird gleichzeitig eine Situation herbeigeführt, die durch Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gerade abgewendet werden soll. So ist es abwegig, jungen Menschen, denen Jugendhilfe und damit Sozialisationshilfe gewährt worden ist, wegen Beendigung der Hilfe ohne Wohnung zu entlassen und ihren Aufenthalt in Obdachlosen- oder sonstigen Behelfsunterkünften in Kauf zu nehmen, um erst danach Hilfemaßnahmen nach § 72 Abs. 2 BSHG und den einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung einzuleiten.

Entscheiden sich aber Heimträger für das Verbleiben der jungen Menschen in der Einrichtung, ist die Aufnahmekapazität vermindert und die Frage nach zusätzlichen Heimplätzen stellt sich in manchen Bereichen bereits heute.

Die Heime haben sich in den letzten Jahren differenziert. Sie haben Wohnungen in allen Größen angemietet oder selbst erworben, um dem Bedarf an differenzierten Erziehungshilfeangeboten so weit wie möglich nachkommen zu können. In Außenwohngruppen, Wohngemeinschaften und betreuten Jugendwohnungen wurden Jugendliche und junge Menschen auf die Selbständigkeit vorbereitet.

Aufgrund der Schwierigkeiten auf dem Wohnungsmarkt ist der in den Heimen erreichte Standard der Differenzierung gefährdet. Der fachlich gebotene Ausbau von Plätzen in Wohngemeinschaften und Einzelwohnungen zum Zweck der Verselbständigung ist nahezu zum Stillstand gekommen.

Immer weniger Jugendliche können als Nachrücker die Verbundangebote der Heime nutzen. Trotz der Erfahrungen der letzten Jahre, daß Jugendliche ab einem bestimmten Alter besser in Einzelwohnungen oder Wohngemeinschaften gefördert werden können, ist damit zu rechnen, daß die Bemühungen um Selbständigkeit zukünftig wider besseres Wissen in Heimgruppen erfolgen muß. Träger von Einrichtungen der Jugendhilfe sehen ihre Konzeptionen in Kürze nicht mehr umsetzbar, da weder Jugendliche noch Heimträger Wohnraum finden. So sind z.B. auch Heime für Krisenintervention und kurzfristige Aufenthalte mit dem Ziel der Abklärung weiterer Schritte in Gefahr, sich mangels Anschlusswohnungen zu Dauereinrichtungen zu entwickeln. Für die sehr wichtige Krisenintervention fehlen damit erneut Plätze. Eine ähnliche Problemlage stellt sich z.B. bei Mutter-Kind-Heimen oder bei der Unterbringung junger Straftatlassener dar.

— 2 —

Federführende Stelle: Landschaftsverband Rheinland — Landesjugendamt —

Kennedy-Ufer 2 · Postfach 210720 · 5000 Köln 21 · Fernruf (0221) 809-0 · Telefax (0221) 809-2200

Die Wohnungssuche in Einrichtungen mit jungen Menschen bindet unvertretbar die Arbeitskraft von sozialpädagogischen Fachkräften. Die Unzufriedenheit auf Seiten der Erzieher und Jugendlichen wächst.

Diese Ausführungen machen deutlich, daß bereits heute finanzielle Mittel in unbekannter Höhe durch die derzeitige Wohnungsnot in die Heime fließen, da junge Menschen nicht rechtzeitig entlassen werden können.

Die Übernahme von Mietvorauszahlungen, Bürgschaften und Kautionen reichen nicht mehr aus. Es erscheint dringend notwendig, den mit Jugendhilfe befaßten Politikern bewußt zu machen, daß sie in Verantwortung stehen, die Bemühungen der Jugendhilfe nicht sinnlos werden zu lassen. Das bedeutet auch, das wohnungspolitische Instrumentarium stärker mit Elementen der Jugendpolitik zu verknüpfen und eindeutige Prioritäten zu setzen.

Grundsätzlich müssen Programme aufgelegt werden, um in Zukunft jungen Menschen selbst sowie für entsprechende Maßnahmen der Jugendhilfe Wohnraum zur Verfügung stellen zu können. Hierzu bedarf es der Zusammenarbeit aller, insbesondere des Bundes, der Länder, der Kommunen, der Träger von Wohnungsbaugesellschaften sowie der Träger der freien Jugendhilfe. Im einzelnen geht es um

1. Räume für die Unterbringung von Jugendlichen in besonderen Wohnformen im Rahmen der Jugendhilfe (vgl. hierzu vor allem § 21 und § 34 SGB VIII – betreute Wohnformen),
2. Wohnräume für junge Menschen, die aus den Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen der Jugendhilfe herauswachsen (vgl. hierzu auch § 41 SGB VIII),
3. Schaffung und Umsetzung eines Wohnungsförderungskonzeptes für die Zielgruppe der jungen Menschen und jungen Familien unter Berücksichtigung derer besonderer Bedürfnisse.

Zu Ziffern 1 und 2 werden konkret folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Bereitstellung von Kontingenten für besondere Bedarfsgruppen im Rahmen von Wohnungsbauförderungsvorhaben (Neu- und Altbau).
- Nutzung bestehender Wohnungsbauprogramme durch ergänzende Finanzierung aus Mitteln der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe.
- Jugendhilfeprojekte in der Stadterneuerung;
Ausschöpfung der Modernisierungs- und Instandsetzungsmittel und Selbstfinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Stadtsanierung und in Verbindung mit Leistungen des sozialen Bereichs (BSHG, KJHG, AFG) mit dem Ziel, die sanierten Wohnungen langfristig dem sozialen Bereich zu erhalten (evtl. zentrale Erfassung dieser Wohnungen durch Jugendämter).

Zu Ziffer 3:

- Übertragung von Eigentumsrechten der öffentlichen Hand auf einen projektgebundenen Sanierungsträger bzw. eine Verwaltungsgesellschaft von Wohnraum für Jugendhilfezwecke.
- Wohnraumbeschaffung und Wohnraumverwaltung durch gemeinnützige Servicegesellschaften (Stiftungsmodelle), z.B. Verwaltung des Haus- und Wohnungsbestandes von Projekten und Ausbildungseinrichtungen, Grundstücksämtern und Wohnungsbaugesellschaften sowie privaten Eigentümern.
- Verträge zwischen Städten und Wohnungsbaugesellschaften (Vorschlag des Deutschen Städtetages). Damit soll nach Wegfall des Gemeinnützigkeitgesetzes erreicht werden, daß die kommunalen Unternehmen weiterhin zur Zusammenarbeit im Hinblick auf Jugendwohnungen bereit sind.
- Kontakt zu Sanierungsträgern und gemeinnützigen Wohnungseigentümern, Kooperation mit Ausbildungseinrichtungen der Jugendhilfe und Einordnung in die Arbeitsmarktpolitik, z.B. durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme.
- Verkauf von öffentlichem Wohnungsbestand bevorzugt an freie Träger der Jugendhilfe.
Jugendhilfeträger und Heime sollten selbst oder in Zusammenarbeit mit Trägern von Wohnungsbaugesellschaften kurzfristig in die Lage versetzt werden, Wohnraum zu schaffen, Häuser zu bauen oder zu kaufen. Auch der Erwerb von Eigentumswohnungen für Jugendhilfemaßnahmen sollte gefördert werden.
- Überprüfung ehemaliger Gewerbeobjekte für den Umbau von Wohnungen, großzügigere Umsetzung von Wohnprogrammen für Wohngemeinschaften.
- Werbung und Information von Maklern, Verwaltungen mit Wohnungsbestand von Kleinvermietern und Hausgemeinschaften mit Hinweisen auf die intensive Betreuung durch Pädagogen und transparente Darstellung der Aufgaben der Betreuer als Vermittler zwischen Jugendlichen und Vermietern.
- Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendämtern und Vereinen zum Zweck der Wohnungshilfe oder Auflegung eines Sonderprogramms „Bekämpfung der Obdachlosigkeit“ mit dem Ziel, verschiedene Hilfsangebote zu verzahnen und nach Vorabsprache Kosten der Wohnungssuche und Wohnungsvermittlung als Kosten der Jugendhilfe oder der Sozialhilfe zu übernehmen.
- Beseitigung baurechtlicher Hindernisse bei der Umnutzung von Wohnraum für Zwecke der Jugendhilfe.